

Einwohnergemeinde Zermatt

Lärmbekämpfungsreglement – Inkraftsetzung Teilrevision

Das derzeitige Lärmbekämpfungsreglement (LBR) wurde in den vergangenen 40 Jahren laufend auf die Bedürfnisse des Gewerbes, der Bevölkerung und der Gäste angepasst. Die jüngeren Teilrevisionen in den Jahren 2005, 2008, 2009 betrafen vornehmlich Änderungen zu den Bauzeiten und Bauarbeiten, was auch in der aktuellen Teilrevision unter anderem der Fall war.



Die Urversammlung hat am 7. Dezember 2021 die Teilrevision des Lärmbekämpfungsreglements einstimmig angenommen. An der Sitzung vom 6. April 2022 hat der Staatsrat dieses revidierte Lärmbekämpfungsreglement homologiert und es ist im Anschluss in Kraft getreten. Im folgenden Artikel werden die wesentlichen Änderungen des neuen Reglements aufgezeigt.

Bau und Lärm

Aufgrund der kurzen Bauzeiten im Mai und Oktober sind die Lärmbelastungen in dieser Zeit aussergewöhnlich intensiv. Viele Arbeiten, welche andernorts über das ganze Jahr getätigt werden, sind in Zermatt in ein enges Zeitkorsett gezwängt. Dieses wird aufgrund der jährlich unterschiedlich wiederkehrenden Sperrtage nochmals stark eingeengt. Dem Bauhaupt- und Baunebengewerbe bleibt kaum mehr «Schnauf» – so eng sind die Zeitvorgaben. Abhilfe schaffen hier klare, planbare Verhältnisse.

- Neu wird die Bauzeit auf 20 Arbeitstage ausgedehnt. Das heisst, statt der bisherigen «vier Wochen» inkl. Sperrtage gelten neu 20 Arbeitstage exkl. die Sperrtage. Dies verhilft den Bauherren, Planern und dem Bauhaupt- und Nebengewerbe zu mehr «Luft» und auch zu mehr Planungssicherheit. Der Lärm darf aber in dieser Zeit nicht überborden.

Die bisherigen Bestimmungen unter Art. 6 Abs. 1 lit. e) (Sperrtage) waren zu unklar gehalten und liessen einen grossen Interpretationsspielraum offen. Dies führte zu einer Rechtsunsicherheit. Aufgrund der kurzen reglementarischen Bauzeit und der Arbeitsverbote an Samstagen wurden die möglichen Arbeitstage vor allem für das Baunebengewerbe abermals eingeschränkt.

- Neu können an Sperrtagen Spitzhämmer bis 10 kg in Gebäuden, immer unter Einhaltung aller zumutbaren Schutzmassnahmen gegen Lärm, eingesetzt werden.

Die überbaubaren Grundstücke an idealen Strassen- oder Erschliessungslagen werden immer seltener. So kommt es, dass immer mehr Parzellen über sogenannte Zugangsstollen erschlossen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass diese kaum während der beschränkten Bauzeiten nach Art. 6 Abs. 1 ausgebrochen und fertiggestellt werden können.

- Der lärmintensivste Teil der Arbeit, der Beginn der Arbeiten und der Stollenvortrieb innerhalb der ersten 15 Meter hat in der normalen Aushubzeit zu erfolgen. Der weitere Vortrieb wie auch der Umschlag des Ausbruches (Schottern) erfolgt nach der Aushubzeit im Inneren des Zugangsstollens. So können die lärmintensivsten Arbeiten unter Tage ausgeführt werden und die Umgebung wird nur minimal gestört.

Gastgewerbe

Der Nachtruhe kommt eine zentrale Bedeutung zu. Neu werden im revidierten Art. 4 LBR die Bestimmungen über die Ruhe und Ordnung vor den Gastgewerbebetrieben analog dem kantonalen Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (GKB) übernommen.

- Die neuen Bestimmungen zeigen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Betriebsbewilligungsinhaber besser auf und grenzen deren Verantwortungsbereich genauer ein, als dies im kantonalen Gesetz der Fall ist.

Die revidierten Art. 10 und 11 LBR begrenzen Musik oder die Verwendung von Schallgeräten.

- Von 22.00 bis 07.00 Uhr gilt grundsätzlich die Nachtruhe. Türen und Fenster müssen während dieser Zeit geschlossen sein, damit der Schall auf die Innenbereiche der Gastgewerbebetriebe beschränkt bleibt und nicht nach draussen dringt.

Die Destination Zermatt wurde mehrmals hintereinander zum besten Skigebiet Europas gekürt. Das Après-Ski-Vergnügen ist ein wichtiger Aspekt im Betrieb einer Ski-Destination. Dies darf jedoch nicht zulasten der Ruhe suchenden Bevölkerung und der Gäste gehen.

- Neu sind hierzu Rahmenbedingungen im Reglement geschaffen, die eine Après-Ski-Musik definiert und zulassen, aber auch der Beschallung klare Grenzen setzen. Über das Detail dieser obligatorischen Massnahmen gemäss Anhang 1 des LBR wird im Herbst im «Zermatt Inside» informiert.

Zusammenfassung

Das teilrevidierte LBR wirkt aktiv in das Zusammenleben zwischen Gewerbe, Tourismus und Wohnbevölkerung ein und schafft die Grundlage für eine Koexistenz aller Beteiligten.

Vielen Dank für die gegenseitige Rücksichtnahme.

**Neu wird die Bauzeit
auf 20 Arbeitstage
ausgedehnt.**